

Ehrungsordnung des
TSV ALTHAUSEN-NEUNKIRCHEN 1960 e.V.

Der TSV Althausen-Neunkirchen 1960 e.V. würdigt die Verdienste um den Verein durch folgende Ehrungen und Anerkennungen:

Abschnitt A
Allgemeines

1. Sie ist der Vereinssatzung nachgeordnet und bestimmt die ordentlichen Ehrungen.
2. Ausnahmen kann der Vereinsausschuss auf Vorschlag des Vorstandes beschließen.
3. Ehrungen, die sich auf den Vereinsbeitrag auswirken, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Abteilungen können nachgeordnete Ehrungsordnungen beschließen. Sie sind dem Vereinsausschuss zur Zustimmung vorzulegen.
5. Ehrungen können von den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand legt die Vorschläge zusammen mit seiner Stellungnahme dem Vereinsausschuss zur Beschlussfassung vor.
6. Maßstab für die Ehrungen sind insbesondere tätige Mitarbeit, auch in unscheinbaren Dingen, Treue zum Verein, Beharrlichkeit und Ausdauer bei der Erfüllung übertragener Aufgaben, sowie besonders herausragende Erfolge im sportlichen und anderen vereinstätigen Bereichen.
7. Die einzelnen Arten der Ehrungen schließen sich grundsätzlich nicht aus.
8. Der Vereinsausschuss kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

Abschnitt B
Ehrungen für Verdienste

1. Der TSV Althausen-Neunkirchen 1960 e.V. verleiht
 - die Vereinsehrennadel in Silber
 - die Vereinsehrennadel in Gold
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - die Ehrenämter: Ehrenvorsitz - Ehrenfunktionär

2. Vereinsehrennadel in Silber und Gold

Die Vereinsehrennadel kann an Personen verliehen werden, die langjährig ehrenamtlich und verdienstvoll im Verein tätig waren und sind.

- Vereinsehrennadel in Silber - 10 Jahre
- Vereinsehrennadel in Gold - 20 Jahre

3. Ehrenämter

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt Ehrenfunktionäre / Ehrenvorsitzende vorzuschlagen und dies vom Vereinsausschuss bestätigen zu lassen.

Ehrenvorsitzender:

- Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit als Vorsitzende besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- Mindestalter beträgt 60 Jahre.
- Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- Dem Ehrenvorsitzenden wird eine Ehrenurkunde überreicht.

Ehrenfunktionär:

- Der Ehrenfunktionär muss nachweislich 30 Jahre eine Funktion wie zum Beispiel Vorstand / Vereinsausschuss oder eine Tätigkeit wie zum Beispiel Übungsleiter im Verein ausgeübt haben.
- Mindestalter beträgt 50 Jahre.
- Ehrenfunktionäre sind von der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- Dem Ehrenfunktionär wird eine Ehrenurkunde überreicht.

4. Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft des TSV wird als höchste Auszeichnung an die Mitglieder verliehen, die sich um die Förderung des Sports und des Vereins besonders verdient gemacht haben.

- Vereinsmitglieder, die 50 Jahre dem TSV angehören und mindestens 75 Jahre alt sind.
- Vereinsmitglieder, die sich durch außergewöhnliche und selbstlose ehrenamtliche Tätigkeiten für den TSV verdient gemacht haben.
- Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.
- Ernennung durch den geschäftsführenden Vorstand.
- Dem Ehrenmitglied wird eine Ehrenurkunde überreicht.

5. Verbandsehrungen

Bei Ehrungen durch die Verbände, denen die Abteilungen angehören, sind deren Richtlinien zu beachten. Sie werden auf Antrag des Vereinsvorstandes durch den jeweiligen Verband ausgesprochen.

6. Zeitlicher Abstand

Als angemessener zeitlicher Abstand wird ein Zeitraum von mindestens fünf Jahren seit Aufnahme der ehrungswürdigen Tätigkeit bzw. seit der letzten erfolgten Ehrung angenommen. Abweichungen sind nur auf Beschluss des Vereinsvorstandes und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Abschnitt C Ehrungen für Mitgliedschaft

1. Der TSV Althausen-Neunkirchen 1960 e.V. verleiht

- Urkunde
- die Vereinsehrennadel in Silber (mit Urkunde)
- die Vereinsehrennadel in Gold (mit Urkunde)
- Vereinsehrenurkunde

2. Urkunde

- Urkunde - 10 Jahre
- Urkunde - 20 Jahre

3. Vereinsehrennadel

- Vereinsehrennadel in Silber (mit Urkunde) - 30 Jahre
- Vereinsehrennadel in Gold (mit Urkunde) - 40 Jahre
- Vereinsehrennadel in Gold m. Zahl 50 (mit Ehrenurkunde) - 50 Jahre
- Vereinsehrennadel in Gold (mit Ehrenurkunde) - 60 Jahre

Abschnitt D Sonstige Ehrungen

1. Vereinsehrennadel für Helfer

Die Vereinsehrennadel in Silber wird an Personen verliehen, die dem Verein bei in- und externen Veranstaltungen als Helfer langjährig zur Verfügung stehen und aufgrund der Ehrungsordnung keine Auszeichnungen erhalten haben.

2. Ehrungen bei Geburtstagen / Hochzeit / Nachwuchs

- a) Ehrenmitgliedern, aktiven und ehemaligen Ehrenfunktionären kann eine Ehrengabe überreicht werden:
- | | |
|-------------------|--|
| am 60. Geburtstag | Blumenstrauß und Weinpräsent (ca. 20 Euro) |
| 70. Geburtstag | Geschenkkorb (ca. 40 Euro) |
| 80. Geburtstag | Geschenkkorb (ca. 50 Euro) |
| 90. Geburtstag | Geschenkkorb (ca. 60 Euro) |

Die Übergabe des Präsensts erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und die Abteilungsleitung

- b) Vereinsmitglieder, aktiv oder passiv (aus Gesundheits- oder Altersgründen), kann eine Ehrengabe überreicht werden:
- | | | |
|-------------------|-----------------------------------|---------------|
| am 60. Geburtstag | Blumenstrauß und/oder 1 Fl. Wein | (ca. 20 Euro) |
| 70. Geburtstag | Blumenstrauß und/oder 1 Fl. Wein | (ca. 20 Euro) |
| 80. Geburtstag | Blumenstrauß und/oder Weinpräsent | (ca. 40 Euro) |
| 90. Geburtstag | Blumenstrauß und/oder Weinpräsent | (ca. 40 Euro) |

Die Übergabe des Präsentes erfolgt durch die Abteilungsleitung.

- c) Vereinsmitglieder, passiv, erhalten am 60./ 70./ 80. / 90. Geburtstag eine Glückwunschkarte.
- d) Sonstiges
- Bei Hochzeit von aktiven Mitgliedern und Funktionären kann ein Geschenk überreicht werden.
 - Bei goldenen, diamantenen, eisernen Hochzeiten von Mitgliedern kann ein Geschenk überreicht werden.
 - Bei Nachwuchs von aktiven Mitgliedern und Funktionären kann ein Geschenk überreicht werden.
 - Alle Ehrengaben müssen der Vereinssatzung und den steuerlichen Vorgaben entsprechen.

3. Ehrung bei Todesfällen

- Angehörige von verstorbenen Mitgliedern erhalten ein Kondolenzschreiben.
- Beim Tod von Mitgliedern, die über 40 Jahre Mitglied im Verein waren und sich während dieser Zeit Verdienste um den Verein erworben haben, kann ein Bukett in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt werden.
- Bei aktiven Mitgliedern und Funktionären, sowie bei Mitgliedern, die sich große Verdienste um die Belange des Vereins erworben haben, wird beim Tod ein Kranz in der Leichenhalle bzw. am Grab niedergelegt. Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten.
- Beim Tod von Ehrenmitgliedern und Mitgliedern der Vorstandschaft und beim Tod von langjährigen Funktionären in leitender Stellung wird ein Kranz am Grab niedergelegt und die Vereinsfahne mitgeführt. Nach Absprache mit den Angehörigen wird eine Grabrede gehalten, sowie eine Traueranzeige in der Tagespresse in Auftrag gegeben.

Abschnitt E Aushändigung und Inkrafttreten

1. Aushändigung

- Die Aushändigung aller Vereinsehrungen erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden respektive seinen Stellvertreter in würdiger Form im Rahmen einer geeigneten Vereinsveranstaltung (Jahresmitgliederversammlung, Jubiläum o.ä.).
- Die Aushändigung der Verbandsehrungen erfolgt nach Entscheidung des jeweiligen Verbandes im Rahmen einer entsprechenden Veranstaltung.

2. Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 01.10.2010 mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft.

Abschnitt B / Punkt 4 - Ehrenmitgliedschaft geändert am 27.03.2015.

Bad Mergentheim, den 01.10.2010 / 27.03.2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer